

Veröffentlichung nach der VO (EG) Nr. 1370/2007

Am 03.12.2009 ist die VO (EG) Nr. 1370/2007 in Kraft getreten. Diese regelt in Artikel 7 u.a., dass jede zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte grundsätzlich öffentlich zugänglich macht. Dieser Verpflichtung kommt das Landratsamt Ravensburg, sofern kein Ausnahmetatbestand vorliegt, wie folgt nach:

1. Schülerbeförderung im öffentlichen Linienverkehr

Die Firma DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB), Niederlassung Friedrichshafen, Eugenstr. 34, 88045 Friedrichshafen, als Inhaberin öffentlich-rechtlicher Linienverkehrsgenehmigungen für verschiedene Streckenabschnitte im Landkreis Ravensburg, führt im Auftrag der jeweiligen Schulträger einzelne Kurse zur Beförderung von Schülern auf ihren Linien 7534, 7535, 7538, 7539, 7542, 7543, 7544, 7550, 7554, 7567, 7569, 7570, 7572 zu den Schulstandorten in Aichstetten, Aulendorf, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Kißlegg, Leutkirch, Ravensburg, Wangen und Wilhelmsdorf durch. Diese Kurse können vom Beförderungsunternehmen nicht kommerziell, d.h. ohne Ausgleichsleistungen, betrieben werden. Die Gesamtverkehrsleistung beläuft sich pro Jahr auf ca. 316.254 km. Für nicht gedeckte Betriebskosten erhielt die RAB in 2010 von den Schulträgern/vom Landkreis Ravensburg Ausgleichsleistungen von insgesamt 217.681,86 €.


2. Tarif- und Verkehrsverbund bodo

Die für die Einführung des Gemeinschaftstarifes gewährten Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen werden entsprechend der Ziffer 7 der gemeinsamen Richtlinie der Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) als Höchstarif von der bodo-Verbundgesellschaft auf deren Internetseite unter www.bodo.de öffentlich zugänglich gemacht.

3. bodo-Abokarte/Abokarte

Die für die Einführung der bodo-Abokarte/Abokarte gewährten Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen werden entsprechend der Ziffer 6 der Richtlinie des Landkreises Ravensburg über die Festsetzung der Preise für die bodo-Abokarte/Abokarte als Höchstarif von der bodo-Verbundgesellschaft auf deren Internetseite unter www.bodo.de öffentlich zugänglich gemacht.

Ravensburg, den 10.03.2011



Peter Brecht
Verkehrsamtsleiter